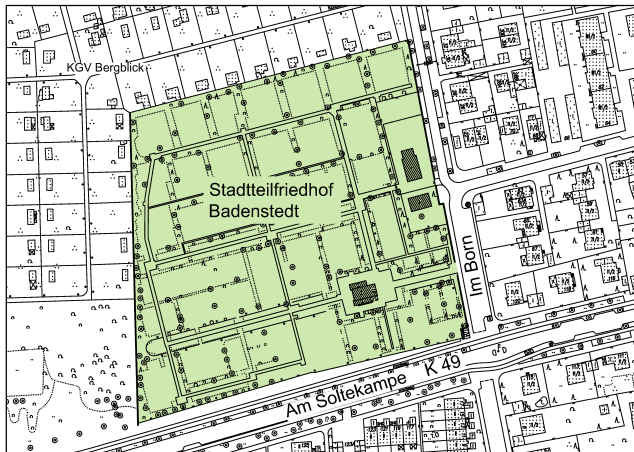


Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über das Verbot von Sargbeisetzungen auf dem Stadteilfriedhof Badenstedt (Neu)

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Landeshauptstadt Hannover vom 21.12.2023 und gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover und in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) ergeht für den Stadteilfriedhof Badenstedt (Neu), Im Born, 30455 Hannover, folgende Allgemeinverfügung:



1. Sargbeisetzungen in Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten auf dem Stadteilfriedhof Badenstedt (Neu), Im Born, 30455 Hannover, werden – vorbehaltlich der nachstehenden Ausgleichsregelungen für Erdwahlgrabstätten – verboten.
2. Es werden keine neuen Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten erteilt.
3. Sargbeisetzungen in Erdwahlgräbern mit freien Grabstellen sind bis zum Ablauf des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungsrechtes zulässig. Das Nutzungsrecht wird im Fall einer Sargbeisetzung nach Satz 1 um die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren verlängert, jedoch ohne dass über das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung bestehende Nutzungsrechtes hinaus weitere Sargbeisetzungen zulässig sind.

Nach Ablauf des bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungsrechtes am Erdwahlgrab kann das Nutzungsrecht ausschließlich als eines am Urnenwahlgrab wie folgt fortgesetzt werden:

- Bisheriges Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte mit einer Grabstelle wird als Nutzungsrecht an einem „Standard 1,0 m² Urnenwahlgrab“ fortgesetzt;
- bisheriges Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte mit mehr als einer Grabstelle wird als ein „Standard 1,5 m² Urnenwahlgrab“ fortgesetzt.

Die Grabstätte ist in den vorgenannten Fällen auch nach Fortsetzung der Nutzung als Urnenwahlgrabstätte optisch unverändert im Rahmen der bisher bestehenden Gestaltungsprinzipien (gemäß § 21 und Ziffer 2 des Anhangs zur Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover) zu pflegen.

4. Alternativ zur Ziffer 3 können Nutzungsberechtigte von Erdwahlgrabstätten eine Umbettung gemäß § 12 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover beantragen.

Abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 3 Lit. c) und d) übernimmt die Stadt die Kosten für die Umbettung aus einem Erdwahlgrab, für die hierfür gegebenenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an benachbarten Grabstätten sowie für die Umsetzung eines gegebenenfalls vorhandenen Grabmals und entschädigt für das bestehende Grabbeet, wenn

- a) ein formloser Antrag innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung schriftlich bei den Städtischen Friedhöfen, Osterstraße 46, 30159 Hannover eingegangen ist,
- b) der Antrag eine Umbettung auf einen Friedhof innerhalb der Stadt Hannover zum Gegenstand hat und
- c) die Umbettung bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungszeit erfolgt ist.

Für die Berechnung der Höhe der Entschädigung für ein vorhandenes Grabbeet gilt die Entgeltordnung für Grabpflegeleistungen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover. Kosten für das Setzen neuer Grabmale bzw. für weitere Maßnahmen am bestehenden Grabmal (z.B. Reinigung, Veränderungen, neue Inschriften) werden von der Stadt nicht übernommen.

Der Anspruch auf Kostenübernahme nach dieser Ziffer 4 wird vier Wochen nach Vorlage der entsprechenden nachprüfbaren Kostennachweise des Bestattungsinstituts bzw. der Steinmetzfirma im Original bei der Stadt fällig. Er unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist.

Sofern eine neue Grabstätte gewählt wird, die sich nicht auf einem der Städtischen Friedhöfe befindet, erstattet die Stadt die Gebühren für die verbliebenen Jahre des Nutzungsrechtes an der bisherigen Grabstätte auf dem Stadteifriedhof Badenstedt (Neu). Die Gebühren für das neue Nutzungsrecht auf dem Friedhof eines anderen Trägers tragen die Nutzungsberechtigten.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01. Juli 2024.

Hinweis:

Umbettungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Bestattungsgesetz, § 12 Abs. 4 Lit. a) der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde.

Begründung

Die Stadt Hannover ist für den Erlass dieser Verfügung als Trägerin der Städtischen Friedhöfe gemäß §§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 13a, 20 NdsBestattG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 7, Absatz 2 Satz 7 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover sowie nach § 97 Abs. 1 NPOG zuständig.

Die Stadt ist gemäß §§ 13, 20 NdsBestattG im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten. Sie ist gemäß § 13 a Abs. 1 NdsBestattG ermächtigt, durch Satzung die Friedhofsnutzung zu regeln. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde, bestimmte Beisetzungsarten zu verbieten. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Stadt aufgrund der für die ausreichende Leichenzersetzung ungeeigneten Böden auf dem Stadteifriedhof Badenstedt (Neu) Gebrauch.

Der Boden auf dem Stadteifriedhof Badenstedt (Neu) ist nicht für die wichtige Funktion, zu einer Verwesung der Leichen beizutragen, geeignet. Gründe dafür sind zum einen die schluff- und tonhaltigen Böden, die sehr fest und dadurch sauerstoffarm sind. Zum anderen steht das Grundwasser bis in die Bestattungszone an. Beides führt dazu, dass Sauerstoff fehlt und auch mehr als 40 Jahre nach der Bestattung noch schlecht verwesene Überreste von Särgen und Leichen, sogenannte „Wachsleichen“, vorgefunden werden.

Diese Verwesungsstörung widerspricht den Grundsätzen des § 1 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, wonach u. a.

Leichen und die Aschen verstorbener Personen so zu behandeln sind, dass

1. *die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird,*
2. *das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.*

Das ausgesprochene Verbot von Sargbeisetzungen ist geeignet, der mit der nicht ausreichenden Leichenzersetzung einhergehenden Störung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf den angemessenen Umgang mit Verstorbenen entgegenzuwirken. Andere mildere Mittel, insbesondere Möglichkeiten, die Boden- und Grundwasserverhältnisse zu verbessern bzw. die Verwesung von Leichen sicherzustellen, sind nicht gegeben. Dazu im Einzelnen:

a) *Bodenaustausch des Grabaushubs bei der Beisetzung*

Mit einem Bodenaustausch könnte ein größeres Porenvolumen in der jeweiligen Grabstätte erzielt und so die Sauerstoffversorgung im Boden verbessert werden. Der Effekt würde jedoch durch das anstehende Grundwasser, das von der Seite wieder in die Grabstätte fließen würde, aufgehoben. An den anaeroben Bedingungen, die zu einer Verwesungsstörung führen, würde ein Bodenaustausch daher nichts verändern.

b) *Aufschütten des Geländes*

Um einen ausreichenden Abstand zum Grundwasser zu erhalten, müsste das gesamte Friedhofsgelände um 0,70 bis 0,80 m aufgeschüttet werden. Es ist nicht möglich, innerhalb des Friedhofs kleinere Flächen aufzuschütten, da Wegebeziehungen und die Erreichbarkeit der Grabstätten durch unterschiedliches Geländeniveau nicht realisierbar wären. Bei einer Fläche von 30.000 m² würden zudem ca. 21.000 bis 24.000 m³ Boden benötigt.

Eine Aufschüttung des gesamten Friedhofsgeländes hätte eine sofortige Schließung für alle Bestattungsarten, mit weitreichenden Auswirkungen auf bestehende Nutzungsrechte, zur Folge. Auch die Eingriffe in den Naturhaushalt wären erheblich, denn sämtliche Gehölze müssten bei einer Aufschüttung entfernt werden.

Eine solche Maßnahme ist weder praktikabel noch ein milderes Mittel.

c) *Drainage*

Für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser ist gem. § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzuholen.

Da die Landeshauptstadt Hannover auf ihren Friedhöfen über ausreichend geeignete Flächen für Erdbestattungen verfügt, kann die Untere Wasserbehörde kein übergeordnetes öffentliches Interesse erkennen, aus dem eine Erlaubnis für eine Drainage abgeleitet werden könnte.

d) *Verlängerung der Ruhezeiten*

Auf den Städtischen Friedhöfen gilt eine Ruhezeit von 20 Jahren. Dieser Zeitraum ist entsprechend § 14 Satz 1 Nds. BestattG festgelegt, um die Verwesung der Leichen zu ermöglichen.

In Probeschachtungen wurde festgestellt, dass auch 40 Jahre nach der Beisetzung noch unverweste Leichen gefunden werden. Daher wird eine Verlängerung der Mindestruhezeit von der Unteren Gesundheitsbehörde bei den gegebenen Bodenverhältnissen nicht als zielführend angesehen. Sollte keine Veränderung der Bodenverhältnisse erfolgen, wird auch eine Verlängerung der Mindestruhezeit den Grad der Verwesung nicht verändern.

Geeignete, gleich wirksame und dennoch weniger einschneidende Alternativen, um die Verwesungseigenschaften zu verbessern und den Grundsätzen des § 1 Ziff. 1 und 2 Nds. BestattG gerecht zu werden bzw. ein Verbot von Sargbeisetzungen zu vermeiden, sind vor dem aufgezeigten Hintergrund nicht erkennbar.

Das Verbot von Sargbeisetzungen hat keine Auswirkungen auf die Ruhezeiten, weder in Erdwahlgrabstätten noch in Erdreihengräbern. Die mit dem Verbot von Sargbeisetzungen verbundenen Einschränkungen beschränken sich auf die Modifikation der Verlängerung der bestehenden Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern und sind aufgrund der Ausgleichsregelungen der Ziffern 3 und 4 zumutbar. Die Nutzungsberechtigten an einer Erdwahlgrabstätte können wählen, ob sie bis zum Ablauf des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungsrechtes weitere Sargbeisetzungen vornehmen oder die bereits beigesetzten Verstorbenen auf Kosten der Stadt umbetten möchten. Beide Ausgleichsregelungen beinhalten damit eine Übergangsfrist, die sich an den individuell bestehenden Nutzungsrechten orientiert. Darüber hinaus kann die Grabstätte bei Beibehaltung der bisherigen Gestaltung des Grabbeetes und des Grabmals als Urnenwahlgrabstätte fortgeführt werden.

Mithilfe der vorgenannten Maßnahmen wird unter Beachtung der möglichsten Schonung der bestehenden Rechte ein hinnehmbarer Ausgleich geschaffen.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten des oben ausgesprochenen Verbots nicht individuell bestimmt, sondern nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG zu erlassen.

Weiterführende Informationen sind in der Beschlussdrucksache Nr. 1703/2023 enthalten (siehe www.e-government.hannover-stadt.de) und können bei den Städtischen Friedhöfen, Osterstraße 46, 30159 Hannover, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Hannover, den 21.3.2024

**Onay
Oberbürgermeister**